

FFU Frankreich für Unternehmen

News

Weihnachtsgutscheine und Geschenke: sozialabgabenfrei bis 200 €

24. November 2026

Geschenke und Gutscheine, die Arbeitgeber ihren Beschäftigten zu Weihnachten gewähren, können unter bestimmten Voraussetzungen von Sozialversicherungsbeiträgen und Sozialabgaben befreit sein. Die Freigrenze liegt im Jahr 2026 bei 200 € pro Person.

Grundsätzlich sind Weihnachtsgeschenke und Gutscheine wie jede andere Form der Vergütung sozialversicherungspflichtig (inklusive der Sozialbeiträge CSG und CRDS). Die französische Sozialversicherungsbehörde URSSAF lässt jedoch unter bestimmten Voraussetzungen eine gewisse Toleranz walten.

Hinweis: *Betroffen sind Geschenke und Gutscheine, die entweder vom Betriebsrat (comité social et économique - CSE) oder, sofern keiner besteht, direkt vom Arbeitgeber vergeben werden.*

Solange der Gesamtwert der Geschenke und Gutscheine, die einem Mitarbeiter innerhalb eines Kalenderjahres gewährt werden, 5 % der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der Sozialversicherung nicht übersteigt, bleiben diese von Sozialabgaben befreit. Für das Jahr 2026 entspricht dies einem Betrag von 200 € je Arbeitnehmer.

Auch wenn dieser Jahresbetrag bereits ausgeschöpft wurde, können Arbeitgeber ihren Beschäftigten zu Weihnachten weiterhin ein Geschenk oder einen Gutschein sozialabgabenfrei zukommen lassen. Voraussetzung ist jedoch, dass der Wert des einzelnen Geschenks oder Gutscheins 200 € nicht überschreitet.

Bei Gutscheinen ist außerdem darauf zu achten, dass sie den Erwerb bestimmter Waren klar eingrenzen. Der Gutschein muss entweder die Art der Waren, die betreffenden Abteilungen eines Kaufhauses oder den Namen eines oder mehrerer Fachgeschäfte (händlerübergreifender Gutschein) nennen.

Hinweis: *Gutscheine dürfen nicht für den Kauf von Kraftstoffen oder gewöhnlichen Lebensmitteln verwendet werden. Ausgenommen sind hochwertige Lebensmittel mit nachweislich festlichem Charakter, beispielsweise Gänsestopfleber oder Champagner.*

Auch Geschenke und Gutscheine, die den Kindern Ihrer Arbeitnehmer gewährt werden (sofern diese im Jahr 2026 das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben), sind unter denselben Voraussetzungen sozialabgabenfrei. In der Praxis wird die Höchstgrenze von 200 € gesondert für den Arbeitnehmer (bzw. für jeden Arbeitnehmer, wenn beide Ehe- oder Lebenspartner im Unternehmen beschäftigt sind) sowie für jedes seiner Kinder berücksichtigt.

Hinweis: *Bereits die Nichteinhaltung einer der Voraussetzungen führt dazu, dass der gesamte Wert des Geschenks oder Gutscheins den Sozialversicherungsbeiträgen und Sozialabgaben unterliegt.*

STEUERBERATUNG ÜBER GRENZEN HINWEG
BAEUMLIN & ASSOCIÉS
Französischer Steuerberater & Wirtschaftsprüfer

Cabinet Baeumlin & Associés
7 avenue de Strasbourg
F-68350 Brunstatt Didenheim

+33 (0)3 89 60 74 94
www.cabinet-baeumlin.de



FFU Frankreich für Unternehmen

Für weitere Informationen steht Ihnen unser deutsch-französisches Team selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Stand der Bearbeitung: November 2026

Ihr deutschsprachiger Ansprechpartner:



Bernard Baeumlin
Französischer Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

baeumlin@ffu.eu
+33 (0)3 89 60 74 94

STEUERBERATUNG ÜBER GRENZEN HINWEG
BAEUMLIN & ASSOCIÉS
Französischer Steuerberater & Wirtschaftsprüfer

Cabinet Baeumlin & Associés
7 avenue de Strasbourg
F-68350 Brunstatt Didenheim

+33 (0)3 89 60 74 94
www.cabinet-baeumlin.de